Landeshauptstadt Stuttgart Technisches Referat Gz: T

Stuttgart, 11.12.2013

Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2014; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart (HGS)

#### Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung Vorberatung	öffentlich öffentlich	17.12.2013 18.12.2013
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	20.12.2013

#### Beschlußantrag:

1. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2014 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone I (Königsstraße mit angrenzenden Seitenstraßen einschließlich Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel) wird von 79,90 € pro lfd. Meter auf 68,95 € pro lfd. Meter gesenkt.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) wird von 136,80 € pro lfd. Meter in 2013 auf 140,00 € pro lfd. Meter in 2014 erhöht.

Die für 2014 festgelegten Reinigungsgebühren der Reinigungszone II liegen unter den kalkulierten Gebühren in Höhe von 146,99 €. Die Unterdeckung in Höhe von rd. 5.100 € geht zu Lasten des AWS.

- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
- 3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-) in Stuttgart wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.

#### Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

#### 1. Gebühren (Beschlussantrag Nr.1)

Die Satzung über die Erhebung von Hausgebühren (HGS) wird geändert. Der Gebührensatz für die Reinigungszone I (Königsstraße mit angrenzenden Seitenstraßen einschließlich Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel) wird von 79,90 € pro Ifd. Meter auf 68,95 € pro Ifd. Meter gesenkt.

Die Senkung begründet sich aus der Erweiterung der Reinigungszone I um das Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel. Daraus ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Frontmeterlängen während die Kosten unterproportional gegenüber den Kosten der bereits bestehenden Reinigungszone I steigen.

Die Gebührensätze für die Reinigungszone II werden gegenüber 2013 auf 140,00 € pro Ifd. Meter erhöht. Die für 2013 festgelegten Gebühren der Reinigungszone II lagen bereits unter dem für 2013 kalkulierten Wert.

Da eine einmalige Erhöhung der Gebühren auf den sich aus der Kalkulation ergebenden Wert schwer vermittelbar ist, wird zunächst auf eine kostendeckende Gebühr verzichtet. Die Gebührenerhöhung soll schrittweise erfolgen.

In 2014 liegt die kalkulierte Gebühr bei 146,99 € pro lfd. Meter. Der festgelegte Wert für 2014 liegt bei 140,00 € pro lfd. Meter. Die Unterdeckung in Höhe von rd. 5.100 € geht zu Lasten des AWS. Die zunehmende Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

#### 2. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr.2)

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend den Reinigungszonen I und II des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Aufgrund der Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie des Beschlusses des vom AWS und Amtes für öffentliche Ordnung erarbeiteten 10-Punkte-Programms zur Sicherheit und Sauberkeit in der Stuttgarter Innenstadt sind Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

Das Verzeichnis ist deshalb entsprechend zu ändern.

#### 3. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 3)

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Reinigungszonen I und II mussten Änderungen vorgenommen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch den Einbezug der Erweiterung der Reinigungszone I (Maßnahme 5 aus dem 10-Punkte-Programm / GRDrs 619/2013) in die Gebührenkalkulation 2014 kommt es zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts in Höhe von rd. 106.000 €.

#### **Beteiligte Stellen**

Referate AK, WFB und R

Vorliegende Anträge/Anfragen

Keine

Erledigte Anträge/Anfragen

Keine

Technisches Referat Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau Dr. Thomas Heß Bürgermeister Geschäftsführer

#### **Anlagen**

Anlage 1 zur GRDrs 964/2013: Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDrs 964/2013: Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2014

Anlage 2 zur GRDrs 964/2013:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Anlage 3 zur GRDrs 964/2013:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart (HGS)

#### Ausführliche Begründung:

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2014. Die Kalkulation 2014 wurde auf Basis der angefallenen Personal- und Sachkosten in 2012, zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2013 und 2014 und weiterer Veränderungen, erstellt.

Neben diesen Mehrkosten aufgrund von Tarif- und Preissteigerungen entstehen zusätzliche Kosten wegen der deutlichen Ausweitung der zu reinigenden Flächen. Die Erweiterung der Reinigungszone I (GRDrs 619/2013) ist in die Kalkulation 2014 einbezogen. Die Ausweitung ergibt sich durch die Hinzunahme des Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel in die Reinigungszone I. Durch die Erweiterung der Reinigungszone I und durch eingetretene Änderungen im Laufe des Jahre 2013 erhöht sich die Anzahl der gebührenpflichtigen lfd. Frontmeter von rd. 22.166 Frontmetern auf insgesamt rd. 36.498 Frontmeter. Die zu reinigende Fläche erhöht sich von rd. 208.000 m² um rd. 70.000 m² auf insgesamt rd. 278.000 m². Die zusätzlich benötigten Ressourcen wurden sehr niedrig angesetzt. Zu einem ist es Ziel die Produktivität zu erhöhen, zum anderen soll die Belastung des städtischen Haushalts auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen soll auch auf bestehende Ressourcen aus der aktuellen Reinigungszone I zurückgegriffen werden. D.h., dass u.a. ein bereits im Einsatz befindliches Abfallsammelfahrzeug und ein Wasserwagen auch diese Erweiterungsflächen mit bedienen. Ebenso werden die vorhandenen Vorarbeiter auch das zusätzliche Personal betreuen. Der bei der Straßenreinigung vorhandene "Overhead" wird durch diese Erweiterung nicht aufgestockt. Dies führt bei einer Teilbetrachtung der Erweiterungskosten im Verhältnis zu den Erweiterungsflächen der Reinigungszone I zu günstigeren Kosten pro m².

Aufgrund der einheitlichen Gebühr für die Reinigungszone I ist aber eine Teilbetrachtung wenig aufschlussreich da sich die Effizienzsteigerung über die gesamt Reinigungszone I erstreckt.

Als Bezugsgrößen für die Zuordnung der Kosten dienen die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Geräte in den Reinigungszonen I und II sowie die mittels Geo-Informationssystem SIAS ermittelten Flächen (digitale Flächenermittlung) der Reinigungszonen I und II. Aus der nach dieser Verfahrensweise kalkulierten Gebühren und der vom Steueramt vorgegebenen Frontmeterlängen errechnen sich für das Jahr 2014 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
Zone I:		
2013	22.166,33	1.771.089,77
2014	36.498,09	2.516.543,31
Zone II:		
2013	732,80	100.247,04
2014	732,80	102.592,00

Gesamterlöse 2013 1.871.336,81 Gesamterlöse 2014 2.619.135,31

Die in der Kalkulation für 2014 angesetzten Personalkosten beinhalten die vorgegebenen Plan-Tariferhöhungen von jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr. Bei den Sachkosten wurde eine moderate Preissteigerung von jährlich 1% für die Kalkulation 2014 unterstellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2014 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar:

	Zone I	Zone II
Personalkosten	3.992.910,75 €	435.625,68 €
Umlagen Overhead	449.823,14 €	36.207,18 €
Leistungen Fuhrpark	571.670,85 €	90.763,05 €
Sonstiger betriebl. Aufwand	339.249,81 €	35.105,27 €
Gesamtkosten	5.353.654,55 €	597.701,18 €
-5% öffentliches Interesse	- 267.682,73 €	- 29.885,06 €
Summe Kosten	5.085.971,82 €	567.816,12 €

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

In den Erweiterungsflächen der Reinigungszone I um das Hospital-, Gerber- und Leonhardsviertel, sind die Flächenanteile der Anlieger deutlich höher als die städtischen Anteile. Dadurch verschiebt sich das Flächenverhältnis in der Gesamtreinigungszone I. Da das Flächenverhältnis die Bezugsgröße für die Verteilung der Kosten ist, werden nun prozentual mehr Kosten auf die Anlieger verrechnet.

Gegenläufig dazu erhöht sich aber die Anzahl der laufenden Frontmeter sehr deutlich. Diese Frontmeter sind der "Teiler" zur Ermittlung des Gebührensatzes pro laufenden Frontmeter.

In Summe führt dies dazu, dass sich infolge der absoluten Erhöhung der städtischen Reinigungsflächen die Kosten durch die Erweiterung der Reinigungszone I in 2014 für den städtischen Anteil um rd. 106.000 € erhöhen.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I 2.517.556,05 €

und für die Reinigungszone II 107.714,72 €.

	RZ I	RZ II
Plan-Anlieger - Frontmeter 2014	36.498,09 lfd.M.	732,80 lfd.M.
Kalkulierte vollkostendeckende Gebühr/Jahr 2014	68,98 €/ lfd.M.	146,99 <b>€</b> / lfd.M.
Gebührenvorschlag für 2014/Jahr	68,95 <b>€</b> / Ifd.M.	140,00 <b>€</b> / Ifd.M.
Bisherige Gebühr/Jahr	79,90 <b>€</b> / lfd.M.	136,80 <b>€</b> / lfd.M.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich "nass" gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden.

Die Erweiterung der Reinigungszone I und die Erhöhung des Gebührensatzes in der Reinigungszone II sind eine Folge der zunehmenden Verschmutzung im Innenstadtbereich.

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend der Reinigungszone I des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Nach der Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie des Beschlusses des vom AWS und Amtes für öffentliche Ordnung erarbeiteten 10-Punkte-Programms zur Sicherheit und Sauberkeit in der Stuttgarter Innenstadt sind Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis und damit die Reinigungszone I kann die Gehwegreinigung gebührenpflichtig vorgenommen werden. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

Die Gehwegreinigungsgebühren wurden neu kalkuliert. Hierbei hat sich eine Änderung der Gebühren für die Reinigungszonen I und II ergeben. Die Hausgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

Anlage 2 zur GRDrs 964/2013 -Neufassung-

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2013 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird (Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) vom 21. Dezember 1989 (Amtsblatt Nr. 1/1990, Stadtrecht Nr. 7/16), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 50), wird wie folgt neu gefasst:

### "Verzeichnis

## der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird

#### Gültig ab 1. Januar 2014

#### Vorbemerkung:

Die Eigentümer oder Besitzer von Eckgrundstücken gelten als Anlieger der nachstehend genannten Straßen, wenn ihr Grundstück an einer dieser Straßen angrenzt, ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude in eine Straße mit anderer Bezeichnung einnummeriert ist.

1. Reinigungszone I
(in der Regel wöchentlich siebenmalige Reinigung,
Sonntagsreinigung lediglich Grobreinigung)

Straße	Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)
Alte Poststraße	ganz
Am Fruchtkasten	ganz
Am Hauptbahnhof	ganz
Arnulf-Klett-Platz	von Friedrichstraße bis Schillerstraße
Athener Straße	von Carl-Etzel-Straße bis
	Kopenhagener Straße
Bärenstraße	ganz
ehemalige Bandstraße	zwischen Marktplatz Nr. 5 und Stiftstraße Nr. 1
Bebenhäuser Hof	ganz
Blumenstraße	von Olgastraße bis Charlottenstraße
Bolzstraße	von Stauffenbergstraße bis Lautenschlagerstraße
Breite Straße	ganz
Brennerstraße	ganz
Büchsenstraße	von Königstraße bis Heustraße
Calwer Straße	ganz
Carl-Etzel-Straße	ganz
Charlottenplatz	ganz
Charlottenstraße	von Charlottenplatz bis Blumenstraße
(nur gerade Nummern)	
Christophstraße	von Hauptstätter Straße bis Tübinger Straße
Dorotheenstraße	ganz
Eberhardstraße	ganz
Eichstraße	ganz
Esslinger Straße	ganz
Firnhaberstraße	ganz
Friedrichstraße	ganz
Fritz-Elsas-Straße	von Theodor-Heuss-Straße bis
(nur gerade Nummern)	Firnhaberstraße
Fürstenstraße	ganz
Geißstraße	ganz
Gerberstraße	ganz
Goerdelerstraße	ganz
Gymnasiumstraße	von Königstraße bis Firnhaberstraße
Hauptstätter Straße	

(nur gerade Nummern)	von Torstraße bis Paulinenstraße
(nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz bis Charlottenplatz
Heilbronner Straße	von Kurt-Georg-Kiesinger-Platz bis
(nur gerade Nummern)	Osloer Straße
Heusteigstraße	von Jakobstraße bis Wilhelmstraße
Heustraße	ganz
Hirschstraße	ganz
Holzstraße	ganz
(nur ungerade Nummern)	
Hospitalplatz	ganz
Hospitalstraße	ganz
Jakobstraße	ganz
Joseph-Süß-Oppenheimer-Platz	ganz
Kanalstraße	ganz
Karlsplatz	ganz
Karlstraße	ganz
Karoline-Kaulla-Weg	ganz
Katharinenplatz	ganz
Katharinenstraße	ganz
Kienestraße	von Königstraße bis Heustraße
Kirchstraße	ganz
Kleine Königstraße	ganz
Kleiner Schloßplatz	ganz zwischen Königstraße 34 und
	Fürstenstraße
Königstraße	ganz
Kopenhagener Straße	von Moskauer Straße bis Bauende
Kronenstraße	von Königstraße bis Friedrichsplatz
Kronprinzstraße	ganz
Krummestraße	ganz
Lautenschlagerstraße	ganz
Lange Straße	von Königstraße bis Firnhaberstraße
Lazarettstraße	ganz
Leonhardsplatz	ganz
Leonhardsstraße	ganz
Lissabonner Straße	von Osloer Straße bis Wolframstraße
Londoner Straße	von Haltestelle Stadtbibliothek bis
	Lissabonner Straße
Mailänder Platz	ganz
Marienstraße	von Königstraße bis Paulinenstraße
Marktplatz	ganz
Marktstraße	ganz
Marstallstraße	ganz
Moskauer Straße	von Osloer Straße bis Mailänder Platz
Münzstraße	ganz
Nadlerstraße	ganz
Nesenbachstraße	ganz
Neue Brücke	ganz
1	I 3

Olgastraße	von Charlottenstraße bis einschließlich
(nur gerade Nummern)	Katharinenplatz 5
(nur ungerade Nummern)	von Charlottenstraße bis Blumenstraße
Osloer Straße	ganz
Pariser Platz	ganz
Paulinenstraße	von Österreichischer Platz bis
(nur gerade Nummern)	Rotebühlstraße
Pfarrstraße	ganz
Pierre-Pflimlin-Platz	<del>                                      </del>
Planie	ganz
	ganz
Rathauspassage Richtstraße	ganz
Rosenstraße	ganz
	ganz
Rotebühlplatz	von Marienstraße bis Rotebühlplatz 33 (einschließlich) und von Königstraße bis
	Theodor-Heuss-Straße sowie die
	Passage von der Ebene
	Rotebühlstraße einschließlich Treppe
	und Empore bis Ausgang
	Sophienstraße
Schillerplatz	ganz
Schmale Straße	ganz
Schulstraße	ganz
Sophienstraße	von Hauptstätter Straße bis
	Fußgängerzone Rotebühlplatz 19
Sporerstraße	ganz
Stauffenbergstraße	von Bolzstraße bis Marstallstraße
(nur ungerade Nummern)	
Steinstraße	ganz
Stephanstraße	ganz
Stiftstraße	ganz
Stockholmer Platz	ganz
Theodor-Heuss-Straße	ganz
Thouretstraße	ganz
Töpferstraße	ganz
Torstraße	von Hauptstätter Straße bis
(nur ungerade Nummern)	Eberhardstraße 53
Tübinger Straße	von Eberhardstraße 73 bis
	Paulinenstraße
Turmstraße	ganz
Unter der Mauer	ganz
Verbindungsstraße	von Eberhardstraße 10 und 12 bis
	Geißstraße 13/Töpferstraße 7 (je
	einschließlich)
Verbindungsstraße	von Steinstraße 3 und 7 bis Geißstraße
	4 und 8 (je einschließlich)
Vorplatz (Innenhof)	zur Rotebühlpassage zwischen

	Rotebühlplatz, Theodor-Heuss-Straße, Calwer Straße und Calwer Passage (soweit öffentlich gewidmet)
Wagnerstraße	ganz
Warschauer Straße	ganz
Weberstraße	ganz
Wilhelmsplatz	von Hauptstätter Straße bis
(nur ungerade Nummern)	Katharinenstraße
Wilhelmstraße	von Wilhelmsplatz 7 bis Olgastraße
(nur ungerade Nummern)	

## 2. Reinigungszone II (Sonderreinigung)

Klettpassage	Fußgängerzone im
	Geschäftsbautenbe-reich des 1.
	Untergeschosses
Rotebühlpassage	Fußgängerzone im
	Geschäftsbautenbe-reich des 1.
	Untergeschosses bis ein-schließlich des
	Ausgangs Sophienstraße"

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2014 in Kraft.

#### Anlage 3 zur GRDrs 964/2013 -Neufassung-

# Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung – HGS)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2013 auf Grund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,

§ 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und

§§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 50), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Nr.2 erhält folgende Fassung:
- "2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. Meter Gehweglänge
  - a) in Reinigungszone I

b) in Reinigungszone II

68,95 €

140,00 €."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.